

**ÜBERARBEITUNG DER MITTEILUNG DER KOMMISSION
ÜBER DIE ANWENDUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER STAATLICHE BEIHILFEN
AUF DEN ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNK**

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Seit 2001 hat es im öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesen eine Reihe weitreichender Rechtsentwicklungen gegeben. Besonders zu nennen ist die Annahme der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste („AVMD-Richtlinie“), der Kommissionsentscheidung und des Gemeinschaftsrahmens über Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sowie die Entscheidungspraxis der Kommission. Sind Sie der Auffassung, dass die Rundfunkmitteilung in Anbetracht dieser Neuerungen aktualisiert werden sollte? Oder sind Sie der Meinung, dass trotz dieser Entwicklungen kein neuer Text erforderlich ist?**

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) setzt sich in vielfältiger Weise mit den Medien auseinander, engagiert sich selbst in Medien und Publizistik und leistet Beiträge zur Gestaltung der Gesellschaft sowie zu Erhalt und Fortentwicklung unserer Werteordnung. Dabei kommt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk wie auch den Kirchen in unserer Gesellschaft u.a. die Aufgabe zu, gesellschaftlichen Wandel durch Wertevermittlung und -orientierung zu begleiten.

Die große Stärke öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist seine gesellschaftliche Einbindung, die in den binnenpluralen Gremien zum Ausdruck kommt. Bereits heute nehmen die Kirchen in den Rundfunkgremien Mitverantwortung für die Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Rundfunks wahr. Aus kirchlicher Sicht ist insbesondere die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für Demokratie, Kultur und sozialen Zusammenhalt zu betonen. Daher ist es eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in seinem Bestand und seiner Entwicklungsfähigkeit zu sichern, bei der auch die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) als gesellschaftliche Kraft gefordert ist, sich einzubringen.

Zweifellos haben sich seit Veröffentlichung der Rundfunkmitteilung gesellschaftliche, technologische, legislative und judikative Entwicklungen vollzogen. Die Tatsache, dass die Europäische Kommission nichtsdestotrotz eine stattliche Anzahl an Beschwerdefällen gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk erfolgreich abgeschlossen hat, verdeutlicht, dass derzeit kein akuter Handlungsbedarf im Hinblick auf eine Anpassung des geltenden Textes gegeben ist.

Das duale Rundfunksystem mit dem Nebeneinander aus öffentlich-rechtlichen und privaten Hörfunk- und Fernsehangebietern ist Teil des europäischen gesellschafts und Sozialmodells. Dabei ist im Amsterdamer Protokoll noch einmal ausdrücklich die Kompetenz der Mitgliedstaaten zur Regelung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks betont worden. Das Bundesverfassungsgericht hat zudem im Jahr 2007 bestätigt, dass erst ein funktionsfähiger, inhaltlich breit aufgestellter öffentlich-rechtlicher Rundfunk die Voraussetzung für zulässigen privaten Rundfunk in der heutigen Form ist.¹

¹ vgl. Rundfunkgebühren-Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Verfassungsbeschwerden von ARD, ZDF und Deutschlandradio, verkündet am 11. September 2007.

- 1.2. Wie würden Sie die derzeitige Wettbewerbssituation der Marktteilnehmer in der Branche der audiovisuellen Medien beschreiben? Fügen Sie bitte, soweit vorhanden, Angaben zu führenden Marktteilnehmern, Marktanteilen sowie zur Entwicklung der Marktanteile im Rundfunk, in der Werbebranche oder anderen relevanten Märkten bei.**

Bedingt durch die rapide technische Entwicklung im Medienbereich und die Veränderungen im Nutzerverhalten befindet sich die audiovisuelle Branche in Europa in einer Umbruchsphase. Die Digitalisierung lässt die Grenzen zwischen Rundfunk und Individualkommunikation zunehmend verschwinden. Telekom-Anbieter, Mobiltelefon-Hersteller und Verleger drängen in einen für demokratische Partizipation, lebenslange Bildung, kulturelle Vielfalt und sozialen Zusammenhalt hochsensiblen Bereich. Vorrangiges Ziel fast aller Agierenden im Markt für audiovisuelle Inhalte ist die Gewinnmaximierung und nicht die Vermittlung von Werten. Durch all diese Entwicklungen verschieben sich die Kräfteverhältnisse zu Lasten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

- 1.3. Wie wird sich Ihrer Meinung nach der Sektor weiter entwickeln und worin werden die größten Herausforderungen bestehen? Sind Sie der Meinung, dass die derzeitigen Vorschriften in Anbetracht dieser Entwicklungen weiterhin Bestand haben oder Anpassungen erforderlich sein werden?**

Das Bundesverfassungsgericht warnt in seiner bereits erwähnten Entscheidung zur Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland vor einer realen Gefährdung des in Deutschland verfassungsrechtlich vorgegebenen Vielfaltsziels durch die oben zitierten Entwicklungen: „... in Folge der Entwicklung der Medienmärkte und insbesondere des erheblichen Konzentrationsdrucks im Bereich privatwirtschaftlicher Rundfunk. Rundfunk wird nicht nur durch herkömmlich ausgerichtete Medienunternehmen veranstaltet und verbreitet. Zunehmend werden im Rundfunkbereich auch andere Unternehmen, neuerdings etwa Kapitalgesellschaften unter maßgeblicher Beteiligung von internationalen Finanzinvestoren tätig. Auch engagieren sich Telekommunikationsunternehmen als Betreiber von Plattformen für Rundfunkprogramme. Der Prozess horizontaler und vertikaler Verflechtung auf den Medienmärkten schreitet voran...“² Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht Vorkehrungen zum Schutz der publizistischen Vielfalt als geboten angesehen und vom Gesetzgeber die erforderlichen technischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen gefordert, damit der Rundfunk in einem sich verändernden Medienumfeld seiner Aufgabe gerecht werden kann. Diese Aufgabe liegt jedoch gemäß dem Amsterdamer Protokoll bei den Mitgliedstaaten.

Erst durch den publizistischen Wettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern ist eine optimale Versorgung der Bevölkerung mit einem kulturell vielfältigen und pluralistischen Programmangebot in möglichst hoher Qualität sichergestellt. Damit der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Funktion als Medium und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung auch in Zukunft erfüllen kann, müssen nach Auffassung der EKD seine Bestands- und Entwicklungsgarantie umfassend gewährleistet sein. Ferner müssen seine Leistungsfähigkeit und eine ausreichende Finanzierung erhalten bleiben. Als kulturelle Errungenschaft und Garant für Medienpluralismus darf der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht allein den Gesetzen des Marktes überlassen werden. Das

² vgl. Rundfunkgebühren-Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Verfassungsbeschwerden von ARD, ZDF und Deutschlandradio, verkündet am 11. September 2007 in epd medien Nr. 74, 19.9.2007, S. 18f.

gilt auch für die so genannten neuen Medien. Diese müssen für alle Mediennutzer als Allgemeingut zugänglich sein. Es darf nicht verkannt werden, dass audiovisuelle Güter neben ihren wirtschaftlichen auch einen hohen kulturellen Wert haben.

Aus kirchlicher Sicht besteht also keine Notwendigkeit, die Rundfunkmitteilung anzupassen.

2. VEREINBARKEIT NACH ARTIKEL 86 ABSATZ 2 EG-VERTRAG IN VERBINDUNG MIT DER RUNDFUNKMITTELUNG

2.1. Kohärenz mit der Entscheidung der Kommission und dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden³

2.1.1. Sollten die in der Kommissionsentscheidung und im Gemeinschaftsrahmen über Ausgleichszahlungen⁴ verankerten Anforderungen (oder zumindest einige dieser Anforderungen) in die überarbeitete Fassung der Rundfunkmitteilung übernommen werden? Bitte erläutern Sie Ihren Standpunkt.

Die Rundfunkmitteilung stellt in der Systematik der Vorschriften zur Finanzierung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge eine sektorielle Sonderregelung zu den im „Monti-Paket“ festgeschriebenen Regeln dar. Soweit diese Regeln sinnvoll auf den Rundfunk anwendbar sind, sind sie bereits in der Rundfunkmitteilung angelegt. Es scheint vor diesem Hintergrund derzeit nicht sinnvoll, diesbezüglich eine Änderung des bestehenden Rechtsrahmens anzustreben.

2.1.2. Falls ja, nennen Sie bitte die Anforderungen, die aufgenommen werden sollten, und erläutern Sie, ob und gegebenenfalls welche Anpassungen Ihrer Meinung nach angemessen wären, um den spezifischen Gegebenheiten der Rundfunkbranche Rechnung zu tragen (siehe auch nachstehende Fragen und insbesondere jene unter Punkt 2.6. die sich auf die Frage der Überkompensierung beziehen).

Vgl. Antwort zu Ziffer 2.1.1.

2.2. Definition des „öffentlich-rechtlicher Auftrags“

2.2.1. Bitte erläutern Sie, wie in Ihrem Land der öffentlich-rechtliche Auftrag, insbesondere auch in Hinblick auf neue Medien, definiert ist.

Nach Auffassung der EKD liegt die Definitionshoheit für den öffentlich-rechtlichen Auftrag bei allen Dienstleistungen der Daseinsvorsorge ganz eindeutig bei den Mitgliedstaaten.

Immer stärkere Eingriffe in diese Auftragshoheit der Mitgliedstaaten sollten im Hinblick auf das Ziel eines qualitativ hochwertigen gemeinwirtschaftlichen Dienstes

³ Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 67) und Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (ABl. C 297 vom 29.11.2005, S. 4).

⁴ Einen Überblick über die verschiedenen Elemente gibt Punkt 2.1 des Memorandums.

abgelehnt werden. Eingrenzungen des Rundfunkauftrags durch die Europäische Kommission führen zu einer gerade im Hinblick auf die Zielvorgaben der kulturellen Vielfalt und des Medienpluralismus nicht hinzunehmenden horizontalen Harmonisierung der Rundfunkordnungen in Europa. Widersprüchlich ist zudem, dass sich die Europäische Kommission durch Ratifikation der UNESCO-Konvention zur kulturellen Vielfalt zwar zur Achtung dieser Prinzipien verpflichtet hat, sie jedoch in ihren Entscheidung nicht ausreichend berücksichtigt.

- 2.2.2. Sollte genauer zwischen öffentlich-rechtlichen Diensten und anderen Tätigkeiten unterschieden werden? Falls ja, wie könnte für eine genauere Trennung gesorgt werden (z.B. mittels einer vom jeweiligen Mitgliedstaat erstellten, nicht erschöpfenden Liste rein kommerzieller Tätigkeiten, die nicht unter den öffentlich-rechtlichen Auftrag fallen)?**

Eine solche Vorgehensweise engt die Definitionshoheit der Mitgliedstaaten tendenziell ein und ist daher aus kirchlicher Sicht nicht zu befürworten.

- 2.2.3. Gemäß der derzeitigen Rundfunkmitteilung kann der öffentlich-rechtliche Auftrag auch andere Dienste umfassen, die keine Programme im traditionellen Sinne sind, sofern diese denselben demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen einer Gesellschaft dienen. Ist mit dieser Bestimmung der zulässige Umfang derartiger öffentlich-rechtlicher Dienste ausreichend abgesteckt? Warum? Oder sollte eine überarbeitete Rundfunkmitteilung weitergehende Klarstellungen geben?**

Der EKD ist als Vertreterin gesamtgesellschaftlicher Interessen im Sinne des europäischen Gesellschafts- und Sozialmodells besonders daran gelegen, dass jedermann Zugang zu Information, Kultur, Bildung und Unterhaltung auf allen relevanten technischen Übertragungsplattformen und Empfangsgeräten haben sollte. Damit muss der Auftrag auch für neue Dienste gelten. Auch die Orientierungsfunktion, die dem öffentlich-rechtliche Rundfunk in diesen sonst meist von rein kommerziellen Interessen geprägten neuen Mediensektoren zukommt, ist zu betonen. Aus kirchlicher Sicht kommt es darauf an den Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der digitalen Welt fortzuentwickeln. In einer Union der Werte ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk unabdingbar, um Inhalte unabhängig und an jedermann zu vermitteln zu können. Eine zusätzliche Rechtfertigungsnotwendigkeit über die Forderung hinaus, dass die neuen Dienste den selben demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen einer Gesellschaft dienen sollten, ist nicht ersichtlich.

- 2.2.4. Sollte der allgemeine Ansatz, den die Kommission in ihrer jüngsten Entscheidungspraxis verfolgt (d.h. Festlegung des öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags auf der Grundlage einer Vorabprüfung für neue Medientätigkeiten), bei der Überarbeitung der Rundfunkmitteilung berücksichtigt werden?**

Im Hinblick auf das oben Gesagte zur Kompetenz der Mitgliedstaaten in diesem Bereich soll an dieser Stelle lediglich auf die Eigenverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die entsprechenden Pflichten der Mitgliedstaaten verwiesen werden.

- 2.2.5. Sollte eine überarbeitete Rundfunkmitteilung genauere Ausführungen zu der Vorabprüfung des öffentlich-rechtlichen Auftrags durch den Mitgliedstaat enthalten?**

Vgl. Antwort zu Ziffer 2.2.4.

2.2.6. Welche Dienste oder Kategorien von Diensten sollten Ihrer Meinung nach Gegenstand einer Vorabprüfung sein?

Vgl. Antwort zu Ziffer 2.2.4.

2.2.7. Sollten in einer überarbeiteten Rundfunkmitteilung die grundlegenden prozeduralen und inhaltlichen Aspekte einer solchen Vorabprüfung (z. B. Beteiligung Dritter und mögliche Prüfungskriterien wie z.B. Beitrag zu klar definierten Zielen, Bedürfnisse der Bürger, bereits auf dem Markt vorhandene Angebote, Mehrkosten und Auswirkungen auf den Wettbewerb) aufgeführt werden?

siehe Antwort zu Ziffer 2.2.4.

2.2.8. Sollten in Anbetracht der Tatsache, dass der gemeinwirtschaftliche Charakter derartiger Aktivitäten auf unterschiedliche Weise bestimmt werden kann, in der überarbeiteten Fassung der Rundfunkmitteilung die verschiedenen Optionen dargelegt werden?

siehe Antwort zu Ziffer 2.2.4.

2.3. Übertragung des öffentlich-rechtlichen Auftrags und Aufsicht

2.3.1. Bitte erläutern Sie, wie in Ihrem Land der öffentlich-rechtliche Auftrag erteilt wird. Sieht das Verfahren, das zur Betrauung mit einer öffentlichen Aufgabe führt, eine öffentliche Anhörung vor? Inwieweit ist der öffentlich-rechtliche Auftrag der Sendeanstalt in Rechtsakten verankert? Inwieweit entscheidet die öffentlich-rechtliche Sendeanstalt selbst über die Durchführung und den Umfang ihrer Tätigkeiten? Sind derartige „Durchführungsmaßnahmen“ öffentlich zugänglich?

Der Europäischen Kommission liegen hier bereits detaillierte Informationen aus dem abgeschlossenen deutschen Beschwerdeverfahren vor.

2.3.2. Erläutern Sie bitte, welcher Form der Aufsicht die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Ihrem Land unterliegen. Wie würden Sie aus eigener Erfahrung die derzeitigen Aufsichtsmechanismen bewerten? Stehen in Ihrem Land Dritten genügend Rechtsmittel zur Verfügung, um gegen etwaige Verstöße bzw. gegen die Nichterfüllung des öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags und anderer aus diesem Auftrag erwachsender gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen vorzugehen?

Wie oben bereits erwähnt, liegt die besondere Stärke des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seiner gesellschaftliche Einbindung, die sich u.a. in dem System der Gremienkontrolle in Deutschland widerspiegelt. Dabei soll der Rundfunk so organisiert sein, dass vorherrschende private Meinungsmacht nicht entstehen kann und er seine Informationsaufgabe frei von staatlicher Beherrschung erfüllen kann. Die Kirchen sind im Rundfunkwesen und in Fragen der Aufsicht durch Rundfunkgremien eingebunden und nehmen politische Mitverantwortung wahr. Sie erfüllen dabei sowohl eine Kontroll- als auch eine Wächterfunktion. Bei ihrer Gremienarbeit sehen sie es u.a. als ihre Verpflichtung an, die Erfüllung des Grundversorgungsauftrags einzufordern, die Menschenwürde und den Jugendschutz zu gewährleisten, die Integration ausländischer Mitbürger zu befördern etc. Sie beschließen Positionsbestimmungen zu programminhaltlichen und ethischen Fragen, ggf. beanstanden sie Sendeformate und einzelnen Sendungen und können ein

Frühwarnsystem der Öffentlichkeit sein. Die Aufsicht erfolgt grundsätzlich zielgerichtet und effizient.

- 2.3.3. Sollte in der Rundfunkmitteilung präzisiert werden, unter welchen Umständen eine zusätzliche Beauftragung erfolgen sollte (d. h. zusätzlich zu dem allgemeinen, gesetzlich verankerten Auftrag), oder genügen die derzeitigen Bestimmungen?**

Zumindest im deutschen Rundfunksystem besteht derzeit keine Notwendigkeit für zusätzliche Beauftragungen.

- 2.3.4. Sollten weitere Klarstellungen in die Rundfunkmitteilung aufgenommen werden, um eine wirksamere Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu gewährleisten? Worin bestehen Ihrer Meinung nach die Vorteile und möglichen Nachteile von Aufsichtsinstanzen, die von dem beauftragten Unternehmen unabhängig sind (so wie es in der Rundfunkmitteilung gefordert wird) im Vergleich zu anderen Formen der Aufsicht? Braucht eine wirksame Aufsicht auch Sanktionsmechanismen? Falls ja, welche?**

Vgl. Punkt 2.3.2.

- 2.3.5. Sollten auf einzelstaatlicher Ebene eigens Beschwerdeverfahren für private Rundfunkanbieter vorgesehen werden, damit diese Fragen vorbringen können, die sich auf den Umfang der von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angebotenen Dienste beziehen? Wie sollten derartige Verfahren aussehen?**

Vgl. 2.3.2.

2.4. Mischfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

- 2.4.1. Wie würden sich Ihrer Meinung nach Bezahldienste, die (teilweise) aus staatlichen Mitteln finanziert werden, auf den Wettbewerb auswirken?**

- 2.4.2. Sollten Bezahldienste als kommerzielle Tätigkeit betrachtet werden oder gibt es Umstände, unter denen sie als Teil des öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags angesehen werden könnten? Sollten Bezahldienste, wenn sie denn als Teil des öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags gelten sollen, auf Dienste beschränkt werden, die nicht auf dem Markt angeboten werden? Oder vertreten Sie die Auffassung, dass Bezahldienste unter bestimmten Voraussetzungen als Teil des öffentlichen Sendeauftrags betrachtet werden könnten? Falls ja, welche Voraussetzungen müssten dann erfüllt sein? Könnten beispielsweise spezifische gemeinwirtschaftliche Ziele, spezifische Bedürfnisse der Bürger, ähnliche Angebote auf dem Markt, der unzulängliche Charakter bestehender gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen oder eine unzureichende Finanzierung, um die Bedürfnisse der Bürger zu decken, als Voraussetzung festgelegt werden?**

2.5. Transparenzanforderungen

- 2.5.1. In welchem Umfang geht die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt in Ihrem Land kommerziellen Tätigkeiten nach? Gibt es eine strukturelle oder funktionale Trennung zwischen gemeinwirtschaftlichen und kommerziellen Tätigkeiten?**

Vgl. Punkt 2.3.1.

- 2.5.2. Meinen Sie, dass eine strukturelle oder funktionale Trennung erforderlich ist? Falls ja, warum? Was wären die Vor- und Nachteile einer strukturellen bzw. funktionalen Trennung?**

Die Transparenzrichtlinie verlangt lediglich eine funktionale Trennung.

- 2.5.3. Sollten aufgrund der Erfahrungen in ihrem Land die Regeln für die Kostenzuweisung, so wie sie in der jetzigen Rundfunkmitteilung verankert sind, verbessert werden? Bitte nennen Sie Beispiele für eine gute Regelungspraxis. Oder sind Sie der Auffassung, dass die derzeitigen Regeln ausreichen?**

Die derzeitigen Regeln reichen aus.

- 2.5.4. Sind Sie unter Berücksichtigung Ihrer Antworten zu den Fragen 2.5.1, 2.5.2. und 2.5.3 der Auffassung, dass eine überarbeitete Rundfunkmitteilung die Transparenzanforderungen genauer ausführen sollte?**

Eine Anpassung ist nicht angezeigt.

2.6. Prüfung der Verhältnismäßigkeit – Ausschluss einer Überkompensierung

- 2.6.1. Sollte in der Rundfunkmitteilung verlangt werden, dass die Mitgliedstaaten eindeutig die Parameter für die Festlegung der Höhe der Ausgleichszahlungen festlegen?**

Für den Informations-, Bildungs- und Kulturauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist es aus Sicht der EKD unabdingbar, eine ausreichende Finanzierung zur Verfügung zu stellen. Das KEF-System, das im Rahmen der komplexen Zusammenhänge des deutschen Rundfunkverfassungssystems dazu dient, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk zur Durchsetzung zu verhelfen, ist in Deutschland bislang ein bewährtes Modell. Aufgrund der ohnehin zwingend anwendbaren Altmark-Rechtsprechung bedarf es im übrigen keiner weiteren Präzisierung.

- 2.6.2. Gewährleisten die derzeitigen Bestimmungen der Rundfunkmitteilung eine ausreichende finanzielle Stabilität der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten? Oder schränken die derzeitigen Regeln die mehrjährige Finanzierungsplanung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks übermäßig ein?**

- 2.6.3. Unter welchen Umständen ließe sich rechtfertigen, dass Rundfunkanstalten einen am Ende eines Finanzjahres ausgewiesenen Überschuss behalten? Sollten die diesbezüglichen Vorgaben in der Entscheidung und im Gemeinschaftsrahmens zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in die neue Rundfunkmitteilung eingebracht werden (eingehende Erläuterungen hierzu befinden sich im „Explanatory Memorandum“, u.a. auch der Vorschlag einer Obergrenze für überhöhte Ausgleichszahlungen von 10 %)?**

Aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit ist sowohl für öffentliche wie für private Unternehmen eine gewisse Flexibilität notwendig. In fast allen Sektoren auch bei den Dienstleistungen der Daseinsvorsorge muss es möglich sein, einen gewissen Überschuss am Ende eines Finanzjahres auszuweisen. Ansonsten ließen sich bestimmte Risikolagen nicht auffangen. Hinsichtlich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erkennt der EuGH sogar einen angemessenen Gewinn an (vgl. Altmark-Urteil).

2.6.4. Welche Regelungen/Höchstgrenzen sollten festgelegt werden, um übermäßige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden (sollte z. B. die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt selbst darüber entscheiden, wie sie im Rahmen ihrer gemeinwirtschaftlichen Aufgaben mit dieser 10 %- Marge wirtschaftet oder sollte genau festgelegt werden, wie diese 10 % zu verwenden sind, damit Finanzüberschüsse nur für vorab bestimmte Zwecke/Vorhaben verwenden werden? Sollte der Mitgliedstaat im Falle wiederkehrender Überschüsse der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt deren Finanzbedarf einer erneuten Überprüfung unterziehen)?

Für alle Dienste der Daseinsvorsorge ist es grundsätzlich angebracht, auf aktuelle Ereignisse adäquat reagieren zu können. Insofern sollte dem jeweiligen Anbieter ein gewisser Gestaltungsspielraum erhalten bleiben, wie man ggf. mit Überschüssen verfahren will, wenn und soweit dies sich im Rahmen der Aufgabenerfüllung bewegt.

2.6.5. Könnten die Bestimmungen der derzeitigen Rundfunkmitteilung die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter eventuell davon abhalten, Effizienzgewinne zu erzielen? Wie könnte dies gegebenenfalls vermieden werden? Welche Mechanismen gibt es in Ihrem Land, die als gutes Beispiel herangezogen werden könnten?

2.6.6. Unter welchen Umständen und unter welchen Voraussetzungen sollten öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten Ihrer Meinung nach einen erwirtschafteten Gewinn behalten dürfen?

2.7. Prüfung der Verhältnismäßigkeit – Ausschluss von Marktverzerrungen, die nicht zwangsläufig durch die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags bedingt sind

2.7.1. Welche Mechanismen können private Rundfunkanbieter in Ihrem Land in Anspruch nehmen, um gegen vermeintliches wettbewerbswidriges Verhalten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten vorzugehen? Bitte erläutern Sie, ob diese Mechanismen Ihrer Meinung nach eine ausreichende und wirksame Kontrolle gewährleisten. Werden bei der Prüfung, ob die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten möglicherweise zu hohe Ausgleichszahlungen erhalten haben, berücksichtigt, ob die Einnahmen aufgrund nachweislich wettbewerbswidriger Verhaltensweisen (z. B. Preisunterbietung) geringer ausgefallen sind?

- Instrumentarium des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB);
- z.T. (bei Eröffnung des Rechtsweges) verwaltungsgerichtliches Verfahren;
- Möglichkeit beihilferechtliche Beschwerden bei der Europäischen Kommission

2.7.2. Sollte die Rundfunkmitteilung Regelungen vorsehen, die die Rundfunkanstalten verpflichten, kommerzielle Tätigkeiten unter Marktbedingungen auszuführen, und sollten, im Einklang mit der Entscheidungspraxis der Kommission, entsprechende Kontrollmechanismen vorgesehen sein, um wettbewerbswidrige Verhaltensweisen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten (insbesondere Preisunterbietungen) zu verhindern?

2.7.3. Sollte die Methode zur Ermittlung einer möglichen Preisunterbietung präzisiert werden und wären eventuell auch andere Tests denkbar, die anstelle der derzeitigen Methode, auf die die Rundfunkmitteilung Bezug nimmt, verwendet werden könnten? Wie wird in Ihrem Land das Preissetzungsverhalten von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten untersucht und welche Methoden könnten als besonders bewährte Methoden angeführt werden?

- 2.7.4. Besteht weiterer Klärungsbedarf hinsichtlich der staatlichen Finanzierung von Senderechten für besonders attraktive Sportveranstaltungen? Falls ja, welche weiteren Anforderungen sollten Ihrer Meinung nach in die Rundfunkmitteilung aufgenommen werden, und wie würden dadurch mögliche wettbewerbsrechtliche Bedenken bezüglich der staatlichen Finanzierung ausgeräumt werden? Oder vertreten Sie die Auffassung, dass Wettbewerbsverzerrungen, die möglicherweise durch den Erwerb derartiger Rechte durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten verursacht werden könnten, durch die kartellrechtlichen Bestimmungen ausreichend abgedeckt sind?**

Die Partizipation an wichtigen Sportereignissen über frei-empfangbares Fernsehen hat hohe gesellschaftliche Integrationskraft. Daneben kommt dem Sport eine erzieherische, gesundheitsfördernde und kulturelle Bedeutung zu. Weil Sport nach evangelischen Verständnis ein wichtiger Teil der Kultur ist, ist er auch im Blick, wenn sich die EKD der Kultur als einem Arbeitsschwerpunkt widmet. Deshalb wird der Spitzensport als integraler Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Auftrags begrüßt. Der Erwerb von hochwertigen Sportrechten ist für die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unverzichtbar.

2.8. Weitere Aspekte

- 2.8.1. Ist die Bezugnahme auf die Schwierigkeiten kleinerer Mitgliedstaaten notwendig?**

- 2.8.2. Was wären Ihrer Meinung nach typische Schwierigkeiten kleinerer Mitgliedstaaten und wie sollte diesen Rechnung getragen werden?**

3. SCHLUSSBEMERKUNGEN

- 3.1. Wie würden sich etwaige Änderungen der derzeitigen Regeln unter anderem auf die Entwicklung innovativer Mediendienste und ganz allgemein auf Beschäftigung und Wachstum in der Branche der audiovisuellen Medien, die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher, die Qualität und das Angebot audiovisueller Mediendienste und anderer Mediendienste, die Medienvielfalt und die kulturelle Vielfalt auswirken?**

- In einem sich stark verändernden Marktumfeld besteht Konkurrenz nicht mehr nur durch kommerzielle Rundfunkveranstalter, sondern durch Telekom-Unternehmen, Endgeräteherstellern etc., die Medien fast ausschließlich als Wirtschaftsgut wahrnehmen. Kultur- und Demokratiefunktion geraten aus dem Blick. Weiterhin fehlt fast allen dieser neuen Marktteilnehmer die Sensibilität für die besondere gesellschaftliche Verantwortung als Faktor und Medium für die öffentliche Meinungsbildung. Hier bedarf es aus kirchlicher Sicht des Korrektivs eines starken unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der seinen „Grundversorgungsauftrag“ ernst nimmt.
- Ein starker öffentlich-rechtlicher Rundfunk ist weiterhin wichtig für die Europäische Kreativwirtschaft. Einheimische Produzenten, Drehbuchautoren, Komponisten, Musiker und viele andere kreative Branchen und Berufe sind auf die Aufträge aus dem öffentlich-rechtlichen Sektor angewiesen.
- Für den Bürger und die Gesellschaft ist es wichtig, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk auf allen Plattformen vertreten ist. Es gilt sicherzustellen, dass alle Altersgruppen und gesellschaftlichen Schichten den öffentlich-rechtlichen

Rundfunk als „Wegweiser im Informationsdschungel“ empfangen können, der Orientierung und gemeinschaftliche Bezugspunkte schafft. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist gerade in der konvergenten Medienwelt unersetzlich für sozialen Zusammenhalt, politische Information, lebenslanges Lernen, Medienkompetenz und Kulturvermittlung.

Zudem besteht die Gefahr, dass eine Überarbeitung der Rundfunkmitteilung weitere Hürden für den Zugang des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu den Möglichkeiten einer konvergenten Medienwelt aufbaut. Insofern wäre es im Hinblick auf die Ziele von Innovation, Wachstum und Vielfalt eines hochqualitativen europäischen Mediensektors im Augenblick eher ratsam, auf eine Überarbeitung der Mitteilung zu verzichten.

3.2. Inwieweit könnten die oben dargelegten Ergänzungen und Klarstellungen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und erhöhte Kosten der Rechtsanwendung bedeuten?

3.3. Würde mit den oben dargelegten, zusätzlichen Klarstellungen ein besserer Regulierungsrahmen geschaffen werden?

Zum jetzigen Zeitpunkt: Nein.

3.4. Bitte nehmen Sie dazu Stellung, ob die positiven Auswirkungen der hier dargelegten möglicherweise in Betracht kommenden Änderungen etwaige negative Auswirkungen aufwiegen würden.

Mit der Umsetzung der dargelegten Änderungen sind eine Reihe von Einschränkungen der Kompetenzen der Mitgliedstaaten zu erwarten, die nicht nur mit einem Verlust an Vielfalt der jeweiligen Rundfunkordnungen einhergehen würden, sondern u.U. auch negative Vorbildwirkungen für andere Dienste von allgemeinem Interesse haben könnten.

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) ist die Gemeinschaft von 23 lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen und repräsentiert rund 26 Millionen Christinnen und Christen. Im Rahmen ihres Öffentlichkeitsauftrages nimmt die EKD Stellung zu ethischen, kirchenspezifischen, weltanschaulichen und gesamtgesellschaftlichen Fragen, insbesondere wenn Gesichtspunkte wie Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung berührt sind. Motivation und Leitlinie ihres Handelns ist der christliche Glaube als Basis von sozialer Gerechtigkeit, persönlicher Verantwortung und Nächstenliebe.

Kontakt: Katrin Hatzinger, EKD-Büro Brüssel, 166, rue Joseph II, 1000 Bruxelles
Tel. : 02 282 10 31
E-mail: k.hatzinger@ekd.be